

Antrag

des Abg. Dr. Boris Weirauch u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Staatsministeriums

Entlastung der Vereine und des Ehrenamts von unnötiger Bürokratie

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welches konkrete Ergebnis die Prüfung der jeweiligen Vorschläge des Normenkontrollrats zur Entbürokratisierung bei Vereinen und Ehrenamt aus dem Jahr 2019 durch die Fachressorts ergeben hat und wann dieses Ergebnis dem Kabinett vorgelegt wurde;
2. wie sie die Vorschläge des Normenkontrollrats zur Entbürokratisierung bei Vereinen und Ehrenamt aus dem Jahr 2019 jeweils bewertet und umgesetzt hat bzw. mit welcher konkreten Begründung sie die jeweiligen Vorschläge ablehnend bewertet und nicht weiterverfolgt hat;
3. welche konkreten Ergebnisse bei der des unter Federführung des Landes Baden-Württemberg erarbeiteten Maßnahmenprogramms von Bund und Ländern für Bürokratieabbau und Verwaltungsmodernisierung in Bezug auf Vereine und das Ehrenamt erzielt wurden;
4. welche konkreten Maßnahmen nach Ziffer 3 seitens der Landesregierung bislang umgesetzt wurden bzw. mit welcher konkreten Begründung sie die jeweiligen Vorschläge bislang nicht weiterverfolgt hat;

5. ob und welche Person zu welchem Zeitpunkt zur Ehrenamtsbeauftragten oder zum Ehrenamtsbeauftragten ernannt wurde und falls bislang keine Ernennung erfolgte, mit welcher Begründung die Landesregierung von ihrer ursprünglichen Erwägung, eine Ehrenamtsbeauftragte oder einen Ehrenamtsbeauftragten zu ernennen, um Vereine und Ehrenamtliche mit einer Anlaufstelle zu unterstützen und dem Thema „ein Gesicht zu geben“ (vgl. Drucksache 16/8189), wieder Abstand genommen hat.

7.2.2023

Dr. Weirauch, Binder, Weber, Hoffmann, Ranger SPD

Begründung

Die grün-schwarze Landesregierung beteuert immer wieder, dass ihr das Ehrenamt und die lebendige Vereinskultur in unserem Land besonders am Herzen liegt. So wurde unter anderem im grün-schwarzen Koalitionsvertrag vereinbart, das Ehrenamt von unnötiger Bürokratie zu entlasten. Der Normenkontrollrat hat bereits Ende 2019 einen Empfehlungsbericht „Entbürokratisierung bei Vereinen und Ehrenamt“ vorgelegt. Laut Drucksache 16/7497 war die inhaltliche Prüfung der einzelnen Vorschläge durch die Fachressorts zum damaligen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen und eine Bewertung der Empfehlungen nicht möglich. Mit der parlamentarischen Initiative soll der aktuelle Stand hinterfragt werden, mit welchen konkreten Maßnahmen die Landesregierung die Vereine und das Ehrenamt von Bürokratie entlastet hat. Darüber hinaus gab es seitens der Landesregierung Erwägungen, eine Ehrenamtsbeauftragte oder einen Ehrenamtsbeauftragten zu ernennen, um Vereine und Ehrenamtliche mit einer Anlaufstelle zu unterstützen und dem Thema „ein Gesicht zu geben“ (Drucksache 16/8189). Es ist nicht bekannt, ob eine Ernennung mittlerweile erfolgt ist bzw. aus welchen Gründen sie von ihren ursprünglichen Erwägungen ggf. wieder abgewichen ist.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 1. März 2023 Nr. STM16KOST-0144.5-75/10/2 nimmt das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus, dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration, dem Ministerium der Justiz und für Migration und dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. welches konkrete Ergebnis die Prüfung der jeweiligen Vorschläge des Normenkontrollrats zur Entbürokratisierung bei Vereinen und Ehrenamt aus dem Jahr 2019 durch die Fachressorts ergeben hat und wann dieses Ergebnis dem Kabinett vorgelegt wurde;*
- 2. wie sie die Vorschläge des Normenkontrollrats zur Entbürokratisierung bei Vereinen und Ehrenamt aus dem Jahr 2019 jeweils bewertet und umgesetzt hat bzw. mit welcher konkreten Begründung sie die jeweiligen Vorschläge ablehnend bewertet und nicht weiterverfolgt hat;*

Zu 1. und 2.:

Die Landesregierung hat in der Folge der Veröffentlichung des Empfehlungsberichts des Normenkontrollrats jeweils in verschiedener Form zum Ergebnis der Prüfung der Vorschläge, den Gründen für die getroffenen Entscheidungen und über die ergriffenen Maßnahmen berichtet. Es wird insbesondere verwiesen auf die Drucksachen 16/7508 (hier Fragen 4 bis 8), 16/8130 (hier Fragen 7 und 8), 16/8189, auf die Regierungsbefragung am 30. Juni 2021 (Plenarprotokoll 17/7, Punkt 4.1) sowie die Veröffentlichung der Landesregierung „Entlastungen für Verein und Ehrenamt 2020 – Bürokratieabbau, Bürokratievermeidung und bessere Rechtsetzung“ aus dem November 2020. Die einzelnen Beiträge zum Entlastungspaket wurden von den zuständigen Fachressorts entwickelt. Eine Kabinettsbefassung zu Fachfragen ist nach § 1 Absatz 3 der Geschäftsordnung der Landesregierung nicht vorgesehen.

Der Umsetzungsstand des Entlastungspakets ist auf der Internetpräsenz des Staatsministeriums im Bereich Bürokratieabbau abrufbar. Im Folgenden werden Veränderungen der Umsetzungsstände seit der grundlegenden Stellungnahme der Landesregierung (Drucksache 16/7508) dargestellt:

- Vorschlag 2: Zentrales Info- und Kommunikationsportal

Service-BW ist das Serviceportal des Landes und der Kommunen in Baden-Württemberg. Auf Service-BW werden unter der Lebenslage „Vereine“ gebündelt Informationen, Links und Kontakte für Vereine angeboten. Unter dem Schlagwort „Ehrenamt“ werden Informationen zu einschlägigen Leistungen angeboten. Hier finden sich auch bereits die zentralen Ansprechstellen für zahlreiche Kommunen.

- Vorschlag 3: Ansprechpartner bei Kommunen und Fachbehörden benennen und Erreichbarkeit verbessern

Die Landesregierung hat speziell ausgewiesene Ansprechpersonen in den verschiedenen Bereichen etabliert:

- Im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Finanzen wurden bei Finanzämtern bereits Vereinsbeauftragte und entsprechende Kontaktmöglichkeiten etabliert.
 - Im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz arbeiten die Fachbehörden mit Vereinen und ehrenamtlich Engagierten im direkten Bürgerkontakt.
 - Im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst läuft das Pilotprojekt „Regionalmanagerinnen und -manager Kultur“, gemeinsam mit dem Programm „TRAFO – Modelle für Kultur im Wandel“ der Kulturstiftung des Bundes. Ziel des Programms ist es, die Kompetenz von Landkreisen und kommunalen Verbänden für die regionale Kulturentwicklung zu stärken. In den Landkreisen Hohenlohe, Ostalb, Rems-Murr, Reutlingen, Waldshut und in der KulturRegion Karlsruhe werden professionelle Ansprechpartnerinnen und -partner sowie Impulsgeber für die regionalen Kulturakteure und Vereine etabliert.
 - Im Bereich des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport beraten die Sportorganisationen die Breitensportvereine bei allen relevanten Fragen zur Sportförderung.
 - Im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration gibt es innerhalb des Landesnetzwerkes Bürgerschaftliches Engagement die Fachberatungen für Bürgerschaftliches Engagement (Landkreisnetzwerk, Städtenetzwerk und Gemeindefeldnetzwerk). Hierbei handelt es sich um Ansprechpersonen für Kommunen.
 - Weiterhin wurden die Kommunen mit Schreiben vom Februar 2021 gebeten, für ihre Bürgerinnen und Bürger entsprechende Ansprechstellen zu benennen.
- Vorschlag 5: Rechts- und Behördensprache verständlicher machen

Die Verwaltung ist bestrebt, Texte möglichst bürgernah zu formulieren und soweit wie möglich mit Visualisierungen zu arbeiten (vgl. Stellungnahme der Landesregierung zum Antrag Drucksache 16/8189, dort Frage 3). Dieser Prozess wird durch Fortbildungen begleitet. Derzeit läuft auch die Anschaffung einer speziellen Software, die bei der Erstellung verständlicher Texte unterstützen soll.

- Vorschlag 9: Durchgängig digitale Satzungsänderungen ermöglichen

Der Bundestag hat am 9. Februar 2023 den Gesetzentwurf des Bundesrates zur Ermöglichung digitaler Mitgliederversammlungen im Vereinsrecht (Bundestagsdrucksache 20/2532) in abgeänderter Form beschlossen. Hybride Versammlungen der Vereinsmitglieder können künftig auch ohne Regelung in der Satzung einberufen werden. Zudem können die Mitglieder künftig beschließen, dass künftige Versammlungen auch als rein virtuelle Versammlungen einberufen werden können.

Besondere Erleichterungen werden sich ab dem 1. August 2023 daraus ergeben, dass ab dann Anmeldungen zum Vereinsregister in den Anwendungsbereich des notariellen Verfahrens für Online-Beglaubigungen einbezogen werden und also in diesem Rahmen mittels Videokommunikation beglaubigt werden können. Hierfür hatte sich das Ministerium der Justiz und für Migration wiederholt auf Bundesebene eingesetzt.

- Vorschlag 10: Besteuerungsgrenze für Körperschafts- und Gewerbesteuer anheben

Mit den Stimmen Baden-Württembergs wurde die Anhebung der Freigrenze des § 64 Absatz 3 der Abgabenordnung von 35 000 € auf 45 000 € beschlossen. Die beschlossene Neufassung ist am 29. Dezember 2020 in Kraft getreten. Die Anhebung der Freigrenze entlastet Vereine finanziell und bürokratisch. Liegen

die Einnahmen eines Vereins aus einem sog. wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalb dieser Freigrenze, fällt hierfür keine Körperschaft- bzw. Gewerbesteuer an. Dadurch verbleibt den Vereinen mehr Geld für gemeinnützige Tätigkeiten und auch der Verwaltungsaufwand bei den Vereinen reduziert sich.

- Vorschlag 11: Steuerlichen Freibetrag für Körperschaft- und Gewerbesteuer für Vereine auf 10 000 Euro anheben

Eine Anpassung des Freibetrags für Körperschaft- und Gewerbesteuer für Vereine wird auf Bundesebene derzeit kontrovers erörtert. Das Ministerium für Finanzen hält den Freibetrag weiterhin für ein geeignetes Instrument zum Bürokratieabbau und wird sich in den Erörterungen für eine sachgerechte Erhöhung einsetzen.

- Vorschlag 16: Öffnungsklausel des Katalogs gemeinnütziger Zwecke besser nutzen

Die Anerkennung nach der Öffnungsklausel kann formlos beim jeweils örtlich zuständigen Finanzamt beantragt werden. Das Ministerium für Finanzen hat Informationen hierzu in der auch online verfügbaren Broschüre „Steuertipps für gemeinnützige Vereine“ unter dem Gliederungspunkt 2.3 veröffentlicht.

- Vorschlag 17: Katalog gemeinnütziger Zwecke überarbeiten

Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2020 wurden zahlreiche Verbesserungen im Gemeinnützigkeitsrecht u. a. mit den Stimmen Baden-Württembergs umgesetzt. Hierzu gehört auch die Erweiterung des Katalogs der gemeinnützigen Zwecke (§ 52 der Abgabenordnung).

- Vorschlag 24: Zentrale Anlaufstelle auf kommunaler Ebene für die Genehmigung von Veranstaltungen

Ein Handlungsleitfaden des Innenministeriums zum Schutz von Veranstaltungen wird hier Abhilfe schaffen: Einfache Wege, klare Vorgaben und Verfahren sowie verständliche Kommunikation erleichtern die Organisation von Veranstaltungen. Der Handlungsleitfaden wird derzeit erstellt.

- Vorschlag 33 und 34: Pauschalen für Übungsleitende und Ehrenamt erhöhen

Es wurde zum 1. Januar 2021 eine Erhöhung von 2 400 Euro auf 3 000 Euro (Übungsleiterpauschale, nach § 3 Nr. 26 EStG) und von 720 Euro auf 840 Euro (Ehrenamtspauschale, nach § 3 Nr. 26a EStG) beschlossen.

- Vorschlag 40: Ausweiskarte für Übungsleitende im Jugendbereich Sport

Die Verwaltungsvorschrift zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung, der Jugenderholung und der Strukturen sowie zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit ist zum 1. Januar 2022 in Kraft getreten. Dabei wurden die Voraussetzungen bezüglich der Qualifizierung von ehrenamtlichen Betreuungspersonen aktualisiert. Es gilt eine Übergangsfrist bis 31. Dezember 2023, damit Betreuungspersonen (nach)qualifiziert werden können. Bis 31. Dezember 2025 werden Ausbildungen anerkannt, die nicht alle Inhalte, mindestens aber die Prävention sexualisierter Gewalt beinhalten oder gegebenenfalls per Nachschulung vermitteln.

- Vorschlag 42: Verwendungsnachweise für Fördermittel des Landes vereinfachen

– Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat die Formulare für die Einreichung von Verwendungsnachweisen in den Programmen „Kultur Sommer 2020“ und „Kunst trotz Abstand“ stark vereinfacht, um ein schnelles und schlankes Verfahren zu ermöglichen. Die Zuwendungen im Rahmen des Soforthilfeprogramms für die Vereine der Breitenkultur wur-

- den pauschal berechnet und durch die Verbände weitergeleitet und so der Aufwand zum Nachweis der Verwendung reduziert.
- Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz führt Förderverfahren in seiner Zuständigkeit bereits digital durch. An der weiteren Umsetzung von zusätzlichen digitalen Förderverfahren arbeitet das Ministerium stetig weiter.
 - Das Kultusministerium stimmt die Verfahren der Sportförderung mit den Sportorganisationen und gegebenenfalls den Kommunen ab. So fließen die Belange aus der Praxis direkt in die Umsetzung ein.
 - Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration verlangt für Förderprogramme im Bereich des Bürgerschaftlichen Engagements bereits jetzt lediglich einen Vereinfachten Verwendungsnachweis.
- Vorschlag 46: Keine Meldepflichten nach Handelsstatistikgesetz für Vereine bis 45 000 Euro Umsatz

Eine Anhebung der Meldeschwelle für Vereine nach dem Handels- und Dienstleistungstatistikgesetz auf 45 000 Euro wurde vom Statistischen Landesamt aus methodischen sowie aus Gründen der Gleichbehandlung beispielsweise mit gewerblichen Gaststätten abgelehnt. Allerdings wurde durch das Bürokratieentlastungsgesetz III die umsatzsteuerlichen Kleinunternehmergrenze von 17 500 Euro auf 22 000 Euro Vorjahresumsatz angehoben. Von dieser Anhebung profitieren auch Vereinsgaststätten, insofern deren Umsatz unterhalb dieser Meldeschwelle bleibt. Dadurch muss seit dem Berichtsjahr 2022 nur noch etwa jeder zehnte Verein Auskünfte nach dem Handelsstatistikgesetz erteilen.

3. *welche konkreten Ergebnisse bei der des unter Federführung des Landes Baden-Württemberg erarbeiteten Maßnahmenprogramms von Bund und Ländern für Bürokratieabbau und Verwaltungsmodernisierung in Bezug auf Vereine und das Ehrenamt erzielt wurden;*
4. *welche konkreten Maßnahmen nach Ziffer 3 seitens der Landesregierung bislang umgesetzt wurden bzw. mit welcher konkreten Begründung sie die jeweiligen Vorschläge bislang nicht weiterverfolgt hat;*

Zu 3. und 4.:

Am 2. Dezember 2020 wurden durch die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder das gemeinsame Arbeitsprogramm für Verwaltungsmodernisierung und Bürokratieabbau beschlossen. Baden-Württemberg hat im Rahmen der Umsetzung des Gemeinsamen Programms von Bund und Ländern für eine leistungsstarke, bürger- und unternehmensfreundliche Verwaltung neben dem Bund die Ko-Federführung für die Arbeitsgruppe Vereine und Ehrenamt übernommen.

Die Ergebnisse des darin enthaltenen gemeinsamen Maßnahmenpakets zur Stärkung und Entlastung von Vereinen und Ehrenamt, wurden unter Federführung des Landes Baden-Württemberg erarbeitet und sind im 2. Umsetzungsbericht zum Arbeitsprogramm dokumentiert. Zu den konkret erzielten Ergebnissen wird auf die oben erfolgten Ausführungen zu Vorschlag 10, 33 und 34 Bezug genommen. Folgende konkrete Ergebnisse wurden erzielt:

Nicht weiterverfolgt wurden die zusätzliche Erweiterung der Möglichkeiten öffentlicher Beglaubigungen sowie die Erweiterung der Haftungsregeln des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) für Vorstände/Mitglieder von Vereinen auf andere Rechtsgebiete.

Die bisherigen Möglichkeiten öffentlicher Beglaubigungen, über die in manchen Bundesländern wie in Baden-Württemberg schon Erweiterungen bestehen (z. B. durch Ratschreiber) wurden als ausreichend bewertet. Unter anderem wird ange-

führt, dass eine Erweiterung die Gefahr des Verlusts der Beratungs- und Vorfilterfunktion mit sich bringe.

Die Erweiterung der Haftungsregeln des BGB für Vorstände/Mitglieder von Vereinen auf andere Rechtsgebiete plant aktuell kein Bundesland. Vorwiegend wird hierfür kein Bedürfnis gesehen bzw. die Regelung der §§ 31a und 31b BGB als ausreichend erachtet. Die Regelungskompetenz liegt zudem beim Bund.

Da es sich bei sämtlichen in Bezug auf Vereine und das Ehrenamt beschlossenen Maßnahmen des Maßnahmenprogramms von Bund und Ländern für Bürokratieabbau und Verwaltungsmodernisierung um Anpassungen im Bundesrecht handelt, scheidet eine rein landesinterne Umsetzung aus.

5. ob und welche Person zu welchem Zeitpunkt zur Ehrenamtsbeauftragten oder zum Ehrenamtsbeauftragten ernannt wurde und falls bislang keine Ernennung erfolgte, mit welcher Begründung die Landesregierung von ihrer ursprünglichen Erwägung, eine Ehrenamtsbeauftragte oder einen Ehrenamtsbeauftragten zu ernennen, um Vereine und Ehrenamtliche mit einer Anlaufstelle zu unterstützen und dem Thema „ein Gesicht zu geben“ (vgl. Drucksache 16/8189), wieder Abstand genommen hat.

Zu 5.:

Die Landesregierung hält sichtbare Anlaufstellen für Vereine und Ehrenamtliche für unerlässlich. Ziel ist ein Netzwerk von Ansprechpersonen auf verschiedenen Ebenen. Die Landesregierung hat darüber hinaus bereits zahlreiche Maßnahmen für Ehrenamtliche ergriffen, unter anderem die Vorbereitung für die modellhafte Erprobung einer Ehrenamtskarte in insgesamt vier Städten und Landkreisen. Die Bestellung eines oder einer Ehrenamtsbeauftragten ist in dieser Legislaturperiode bislang nicht vorgesehen.

Hassler

Staatssekretär